



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juni 2025  
(OR. en)

9585/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2025/0140(NLE)**

---

ECOFIN 631

UEM 180

FIN 593

*EIB*

*ECB*

---

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

---

---

9585/25

ECOFIN.1.A

DE

# **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Zypern am 17. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 28. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einen Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“)<sup>2</sup> gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023<sup>3</sup>, vom 16. Juli 2024<sup>4</sup> und vom 21. Januar 2025<sup>5</sup> geändert.
- (2) Am 26. März 2025 hat Zypern gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage legte Zypern einen geänderten RRP vor.

#### ***Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241***

- (3) Die Änderungen des RRP, die Zypern aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 87 Maßnahmen.

---

<sup>2</sup> Siehe Dokumente ST 10686/21 und ST 10686/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>3</sup> Siehe Dokumente ST 15571/23, ST 15571/23 ADD 1 und ST 15571/23 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>4</sup> Siehe Dokumente ST 11806/24 und ST 11806/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>5</sup> Siehe Dokumente ST 17052/24 und ST 17052/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Zypern hat erläutert, dass zwei Maßnahmen nicht mehr vollständig durchführbar seien, da die geschätzten Kosten dieser Maßnahmen durch die hohe Inflation erheblich gestiegen sind. Dies betrifft die Investition 1 (Neue Blutspendeeinrichtungen und Beschaffung modernster technologischer Ausrüstung in Zypern) im Rahmen der Komponente 1.1 (Widerstandsfähiges und wirksames Gesundheitssystem, verbesserter Katastrophenschutz) und Investition 11 (Verbesserung und Erweiterung des Green-Points-Netzes und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recycling-Ecken) im Rahmen der Komponente 3.1 (Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft). Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, die vorgenannten Maßnahmen zu ändern, die Ziele aber beizubehalten. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Zypern hat erläutert, dass 14 Maßnahmen aufgrund mangelnder Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die folgenden Maßnahmen: Investition 2 (Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern), im Rahmen der Komponente 2.1 (Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien), Investition 2 (Schaffung einer Infrastruktur für Elektromobilität) und Investition 3 (Förderung einer ausgeweiteten Nutzung von Elektrofahrzeugen) im Rahmen der Komponente 2.2 (Nachhaltiger Verkehr), Investition 6 (Programm zur Modernisierung und Digitalisierung von Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen und damit handeln), und Reform 4 (Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Industrie) im Rahmen der Komponente 3.1 (Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft),

Investition 1 (Einrichtung und Betrieb eines zentralen Wissenstransferbüros) im Rahmen der Komponente 3.2 (Verstärkte Forschung und Innovation), Investition 6 (Regeneration und Revitalisierung der Innenstadt von Nikosia) und Investition 9 (Beihilferegelung für den privaten und öffentlichen Sektor für die Zertifizierung nach ISO 37001 (Bekämpfung der Bestechung)) im Rahmen der Komponente 3.4 (Modernisierung der öffentlichen und lokalen Behörden, effizientere Justiz und Korruptionsbekämpfung), Reform 3 (Schrittweise Ausweitung der kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung ab dem Alter von vier Jahren) im Rahmen der Komponente 5.1 (Modernisierung des Bildungssystems, Weiterbildung und Umschulung), Investition 1 (Verbesserung der Effizienz der Abteilung für Arbeit und öffentliche Arbeitsverwaltungen und verstärkte Unterstützung für junge Menschen), Investition 2 (Einrichtung multifunktionaler Zentren und Kinderbetreuungszentren) und Investition 3 (Schaffung von Wohnstrukturen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen, Menschen mit Behinderungen und Langzeitpflegebedürftige) im Rahmen der Komponente 5.2 (Arbeitsmarkt, Sozialschutz und Inklusion) und Investition 2 (Erweiterte Maßnahme: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden) und Investition 4 (Erweiterte Maßnahme: Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen) im Rahmen der Komponente 6.1 (REPower EU). Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, bestimmte Anforderungen für die vorgenannten Maßnahmen zu ändern und Investition 4 (Erweiterte Maßnahme: Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen) im Rahmen der Komponente 6.1 (REPower EU) vollständig zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Zypern hat erläutert, dass 14 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel dieser Maßnahmen erreicht wird. Dies betrifft folgende Maßnahmen: Investition 5 (Ausbau, Modernisierung und Modernisierung der staatlichen Krankenhäuser Zyperns) und Investition 6 (Einführung allgemeiner grenzüberschreitender elektronischer Gesundheitsdienste in Zypern) im Rahmen der Komponente 1.1 (Widerstandsfähiges und wirksames Gesundheitssystem, verbesserter Katastrophenschutz), Investition 2 (Wasseraufbereitungsanlagen: Modernisierung zur Verbesserung der Wasserqualität, Investition 5: Hochwasserschutz- und Wassersammelmaßnahmen) und Investition 6 (Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit in den Regionen Nikosia und Larnaca) im Rahmen der Komponente 2.3 (Intelligente und nachhaltige Wasserwirtschaft), Investition 8 (Steigerung des Mehrwerts der Tourismusbranche mit Schwerpunkt auf ländlichen Gebieten, Berggebieten und abgelegenen Gebieten) und Investition 10 (Bereicherung des Tourismusprodukts in ländlichen, gebirgigen und abgelegenen Gebieten) im Rahmen der Komponente 3.1 (Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft), Reform 9 (Digitaler Wandel der Gerichte) und Investition 2 (Digitalisierung des Rechtsetzungsprozesses) im Rahmen der Komponente 3.4 (Modernisierung der öffentlichen und lokalen Behörden, effizientere Justiz und Korruptionsbekämpfung), Reform 1 (Rechtsrahmen für das Krisenmanagement von Kreditinstituten) und Reform 9 (Verbesserung der Steuererhebung und der Effizienz der Steuerverwaltung) im Rahmen der Komponente 3.5 (Wahrung der Haushalts- und Finanzmarktstabilität), Reform 2 (Ein neues System zur Bewertung von Lehrkräften und Schulen) im Rahmen der Komponente 5.1 (Modernisierung des Bildungssystems, Weiterqualifizierung und Umschulung), Reform 2 (Flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit) im Rahmen der Komponente 5.2 (Arbeitsmarkt, Sozialschutz und Inklusion) und Investition 1 (Erweiterte Maßnahme: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern) im Rahmen der Komponente 6.1 (REPowerEU).

Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, bestimmte Anforderungen für die vorgenannten Maßnahmen zu ändern oder den Zeitplan für die Umsetzung einiger der vorgenannten Maßnahmen zu verlängern. Darüber hinaus hat Zypern beantragt, die Intervention im Zusammenhang mit einem Zuschussprogramm für KMU in der Beherbergungsindustrie aus der Investition 8 (Steigerung des Mehrwerts des Tourismussektors) im Rahmen der Komponente 3.1 (Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft) zu streichen und gleichzeitig eine neue Teilmaßnahme in Bezug auf die Renovierung des Filoxenia-Konferenzzentrums in Nikosia einzuführen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Zypern hat erläutert, dass 57 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele der jeweiligen Maßnahme weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die folgende Maßnahmen: Reform 1 (Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserung), Investition 2 (Zyperns innovatives Informations- und Kommunikationssystem für die öffentliche Gesundheit (IKT)), Investition 4 (Akkreditierung öffentlicher und privater Krankenhäuser), und Investition 7 (Öffentliches Warnsystem zur Unterstützung von Notfalleinsätzen durch SMS) im Rahmen der Komponente 1.1 (Widerstandsfähiges und wirksames Gesundheitssystem, verbesserter Katastrophenschutz), Reform 1 (Grüne Besteuerung), Investition 1 (Förderung von Energieeffizienzinvestitionen in KMU und gemeinnützigen Organisationen), Investition 3 (Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel) und Investition 5 (Modernisierung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude) im Rahmen der Komponente 2.1 (Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien),

Reform 1 (Einrichtung eines intelligenten Verkehrssystems, das digitale Zwilling-Technologien nutzt), Reform 3 (Schrittweise Abschaffung der umweltschädlichsten Fahrzeuge, insbesondere in verschmutzten städtischen Gebieten) und Investition 1 (Umsetzung von Projekten für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit) im Rahmen der Komponente 2.2 (Nachhaltiger Verkehr), Reform 1 (Reform der Bewirtschaftung der Wasserressourcen), Investition 1 (Vertretung von Choirokitia-Famagusta Conveyor), Investition 3 (Integriertes Überwachungs- und Kontrollsysteem für die Infrastruktur der Abteilung Wasserentwicklung) und Investition 4 (Intelligentes Wasser- und Abwassernetzmanagement) im Rahmen der Komponente 2.3 (Intelligente und nachhaltige Wasserwirtschaft), Reform 3 (Genetische Verbesserung der Schaf- und Ziegenpopulation Zyperns), Investition 2 (Verbesserung der bestehenden Isotopendatenbanken für traditionelle Lebensmittel/Getränke Zyperns durch die Entwicklung einer Blockchain-Plattform, um deren Identität zu gewährleisten), Investition 7 (Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Großunternehmen im verarbeitenden Gewerbe und/oder der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern) und Investition 12 (Abfallbewirtschaftung auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft) im Rahmen der Komponente 3.1 (Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft), Reform 1 (Umfassende nationale Forschungs- und Innovationspolitik, unterstützt durch datengesteuerte politische Instrumente zur Unterstützung des FuI-Ökosystems und zur Verbesserung der Verbindungen zwischen Politikgestaltung und -umsetzung), Reform 3 (Einführung von Strategien und Anreizen zur Erleichterung und Förderung des Zugangs zu öffentlich finanzierten Forschungsinfrastrukturen und Laboratorien), Investition 2 (Innovationsförderungsprogramme und Finanzierungsprogramme zur Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit von Start-up-Unternehmen, innovativen Unternehmen und KMU), Investition 3 (FuI-Finanzierungsprogramm für den ökologischen Wandel) und Investition 4 (Finanzierungsprogramme zur Unterstützung von Organisationen, die FuI-Tätigkeiten im Bereich der dualen Technologien durchführen, einschließlich der Schaffung neuer oder der Modernisierung bestehender Laboratorien und der Entwicklung klassifizierter Laboratorien), im Rahmen der Komponente 3.2 (Verstärkte Forschung und Innovation),

Reform 2 (Verbesserung des Mechanismus zur schnellen Business-Aktivierung), Reform 3 (Modernisierung des Gesellschaftsrechts) und Investition 1 (Integriertes Informationssystem für die Abteilung für Handelsregister und geistiges Eigentum) im Rahmen der Komponente 3.3 (Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit), Reform 1 (Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltung und -umsetzung), Reform 4 (Stärkung der Verwaltungskapazitäten und der Transparenz durch Professionalisierung des öffentlichen Auftragswesens und weitere Digitalisierung des Verfahrens), Reform 5 (Ausbau der Kapazitäten des Juristischen Dienstes), Reform 6 (Neuer Rechtsrahmen für lokale Behörden und einschlägige Unterstützungsmaßnahmen), Reform 8 (Effizienz der Justiz) und Investition 3 (Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung) im Rahmen der Komponente 3.4 (Modernisierung der öffentlichen und lokalen Behörden, effizientere Justiz und Korruptionsbekämpfung), Reform 3 (Strategie zur Behebung von Unzulänglichkeiten des Immobilientransaktionssystems (Rechtstitel)), Reform 5 (Aktionsplan für die Entwicklung eines Haftungsüberwachungsregisters), Reform 6 (Stärkung des Insolvenzrahmens), Reform 7 (Strategie zur Bekämpfung der finanziellen Illiterität), Reform 8 (Verbesserung der Aufsicht über Versicherungs- und Pensionsfonds), Investition 1 (Stärkung der Aufsichtsfunktion der zyprischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde) und Investition 2 (Modernisierung des Zoll- und elektronischen Zahlungssystems) im Rahmen der Komponente 3.5 (Sicherung der Haushalts- und Finanzstabilität), Reform 1 (Ermächtigung der nationalen Regulierungsbehörde (OCECPR)), Reform 2 (Ermächtigung des nationalen Breitband-Kompetenzbüros (DEC des DMRIDP)) und Investition 1 (Ausbau von Netzen mit hoher Kapazität in unversorgten Gebieten) im Rahmen der Komponente 4.1 (Modernisierung der Infrastruktur für Konnektivität),

Reform 1 (Digital Services Factory), Reform 2 (Festlegung und Umsetzung einer neuen Cloud-Politik in Bezug auf staatliche IT-Systeme und -Dienste), Reform 3 (Digitalisierung der Polizeiverfahren („Digipol“)) und Reform 4 (Einrichtung des Registers wirtschaftlicher Eigentümer) im Rahmen der Komponente 4.2 (Förderung elektronischer Behördendienste), Reform 1 (Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundar- und Hochschulbildung)), Reform 4 (Digitaler Wandel von Schuleinheiten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern) und Reform 5 (Aktionsplan für IKT-Kompetenzen – Durchführung spezifischer Maßnahmen) im Rahmen der Komponente 5.1 (Modernisierung des Bildungssystems, Weiterqualifizierung und Umschulung), Reform 1 (Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste) und Investition 4 (Kinderzentren in Gemeinden) im Rahmen der Komponente 5.2 (Arbeitsmarkt, Sozialschutz und Inklusion) und Reform 1 (Regulierung und Erleichterung der Beteiligung von aktiven Kunden, Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität, Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und die nachfrageseitige Steuerung durch eine kumulative Vertretung auf dem Strommarkt), Investition 3 (Förderung einer umfassenden energetischen Modernisierung des Wohnungsbestands), Investition 5 (Erweiterte Maßnahme: Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern), Investition 6 (Erweiterte Maßnahme: Thematisches Forschungs- und Innovationsförderungsprogramm zum ökologischen Wandel) und Investition 7 (Thematische Forschung in Unternehmen für Lösungen in den Bereichen Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung) im Rahmen der Komponente 6.1 (REPowerEU). Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, die vorgenannten Maßnahmen zu ändern, indem bestimmte Anforderungen an ihre Etappenziele, Zielwerte oder Beschreibungen präzisiert oder gestrichen werden, die unnötig detailliert sind oder einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursachen, ohne das Ziel dieser Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Zypern angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

#### ***Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte***

- (9) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Zypern vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

#### ***Bewertung durch die Kommission***

- (10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien bewertet.

#### ***Beitrag zu den REPowerEU-Zielen***

- (11) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Kriterium 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (12) Das Gesamtziel des REPowerEU-Kapitels wird beibehalten. Während einige Maßnahmen aufgrund mangelnder Nachfrage reduziert wurden, wurden andere Maßnahmen, die wirksam und umfassend zur Versorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der EU, zur Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz und zum Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder zur notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen, ausgeweitet.

### ***Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt***

- (13) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 45,5 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 94 % der geschätzten Gesamtausgaben für im REPowerEU-Kapitel genannte Maßnahmen entspricht, berechnet nach der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 dargelegten Methode. Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (14) Die Maßnahmen des geänderten RRP dürften zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen sowie zur Erreichung der Klimaziele der Union für 2030 bei gleichzeitiger Einhaltung des Ziels der Klimaneutralität der Union bis 2050 beitragen. Die positive Bewertung des Beitrags zum grünen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 20. Juli 2021 bleibt bestehen.

### ***Beitrag zum digitalen Wandel***

- (15) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 23,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung.

- (16) Die positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 bleibt bestehen.

### **Kosten**

- (17) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (18) Den vorgelegten Informationen zufolge ergibt die Bewertung der Kostenschätzungen für die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Die Änderungen in den Kostenschätzungen für die anderen geänderten Maßnahmen waren begründet und in Bezug auf die neuen geänderten Ziele verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hatten.

### **Sonstige Bewertungskriterien**

- (19) Aus Sicht der Kommission haben die von Zypern vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

### ***Positive Bewertung***

- (20) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

### ***Finanzieller Beitrag***

- (21) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Zyperns belaufen sich auf 1 220 971 974 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Zypern maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Zypern für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 020 223 681 EUR betragen.

### ***Darlehen***

- (22) Die Zypern in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 200 320 000 EUR bleibt unverändert.
- (23) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*,Artikel 1*

*Billigung der Bewertung des RRP*

Die Bewertung des geänderten RRP Zyperns auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung sowie der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---